



Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit  
Hofgraben 5  
7000 Chur

SP Graubünden  
Gürtelstrasse 24  
7000 Chur

Chur, im Oktober 2020

### **Vernehmlassung zum Entwurf für eine Teilrevision des Gesetzes über den Justizvollzug im Kanton Graubünden**

Geschätzter Regierungsrat Peter Peyer  
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, uns zur Teilrevision des Gesetzes über den Justizvollzug im Kanton Graubünden vernehmen zu lassen.

Zunächst einige generelle Bemerkungen:

Die Teilrevision erscheint uns aufgrund der bundesrechtlichen Änderungen sowie den Entwicklungen in der Justizvollzugspraxis gerechtfertigt.

Übertragungen von Justizvollzugsaufgaben an ausserhalb der Zentralverwaltung stehende Dritte betrachten wir mit Ausnahme der PDGR als problematisch. Immerhin handelt es sich beim Justizvollzug um eine zentrale Manifestation des staatlichen Gewaltmonopols. Unsere Ausführungen verstehen sich in diesem Sinn und Geist.

Im Bereich des Rechtsschutzes von Eingewiesenen begrüssen wir die Klärung der Abläufe und eine Stärkung der allfälligen Rechtssuchenden. Kritisch betrachten wir den Willen, Einsprachefristen zu verkürzen oder unnötig kurz zu halten.

Dass das die Regierung den Empfehlungen der Nationalen Kommission gegen Folter in Bezug auf die Arrestdauer beherzigt, begrüssen wir.

Nachfolgend äussern wir uns gerne zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes und zu den angedachten Fremdänderungen.



#### **Art. 4 Abs. 1**

Wir begrüssen, dass Anordnung und Aufhebung von Massnahmen in die Zuständigkeit desselben Gerichts fallen.

#### **Art. 4a Abs. 1**

*Die für den Vollzug von Strafen und Massnahmen zuständigen Stellen können für die Erfüllung einzelner Aufgaben anerkannte staatliche und private Anstalten sowie Einrichtungen und amtliche sowie private Fachpersonen beiziehen. **Private werden nur in begründeten Ausnahmefällen beigezogen.***

Die Ergänzung soll sicherstellen, dass die Auslagerung von Aufgaben im Justizvollzug an Private nicht zum Regelfall wird. Der Justizvollzug ist eine zentrale staatliche Aufgabe und darf nicht schleichend privatisiert werden.

#### **Art. 4a Abs. 3**

*<sup>3</sup> Beigezogene, denen Sicherheitsaufgaben übertragen werden, sind berechtigt, unmittelbaren Zwang auszuüben und Hilfsmittel einzusetzen, soweit dies zur Erfüllung der ihnen übertragenen Vollzugsaufgaben erforderlich ist. **Sie dürfen keine Destabilisierungsgeräte einsetzen.***

Wir schlagen die Ergänzung vor, weil wir die Verwendung von Destabilisierungsgeräten (DSG) im Justizvollzug ablehnen. Insbesondere wenn es sich um die Aufgabenübertragung durch Dritte handelt.

Das Risiko schwerer Verletzungen und bleibender Schäden durch Elektroschocks ist uns zu hoch. Wir verweisen darauf, dass der Bund die Anwendung von DSG bei Rückführungen im Ausländerbereich ausdrücklich ausschliesst: Art. 11 Abs. 4 ZAV. <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20082337/index.html>

#### **Art. 4 Abs. 4**

*<sup>4</sup> Die zuständigen Stellen legen die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Anforderungen fest. Sie können mit den Beigezogenen eine Leistungsvereinbarung schliessen.*

Grundsätzlich stehen wir der Aufgabenübertragung im Sicherheitsbereich an Private ablehnend gegenüber. Will der Kanton nicht darauf verzichten, sollen die beauftragten privaten Sicherheitsdienstleister\*innen mindestens die Auflagen gemäss dem einst angedachten Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen erfüllen.

#### **(Neu) Art. 4 Abs. 5**

*<sup>5</sup> Die zuständigen Stellen legen über die an Dritte übertragenen Aufgaben gegenüber der Regierung Rechenschaft ab, die dem Grossen Rat jährlich Bericht erstattet.*



In diesem sensiblen Bereich der staatlichen Gewalt, der immer auch die persönliche und körperliche Integrität von Eingewiesenen betrifft, soll ein neuer Absatz 5 Transparenz- und Kontrollmöglichkeit bieten.

#### **Art. 10 Abs. 2**

Wir stufen diese Änderung als unproblematisch ein.

#### **Art. 12a**

Die Formulierung im Gesetz widerspricht der Intention im erläuternden Bericht. Untersuchungsgefängnisse sollen unserer Ansicht nach in keinem Fall als Justizvollzugsanstalten genutzt werden dürfen. Den Vorschlag im erläuternden Bericht befürworten wir hingegen: Justizvollzugsanstalten sollen im Ausnahmefall als Untersuchungsgefängnisse genutzt werden können.

#### **Art. 12b und Art. 12c**

Die neuen Artikel halten wir für zweckmässig und sinnvoll.

#### **Art. 12d**

Die Notwendigkeit, Strafen in Form von Halbgefangenschaft und Arbeitsexternat an Private zu überantworten, erschliesst sich uns nicht. Für sehr problematisch halten wir die Schaffung der Möglichkeit, Massnahmen nach Art. 59 bis 61 StGB und Art. 63 StGB an private Institutionen ausser den PDGR zu überantworten.

Wir stellen den Artikel grundsätzlich in Frage, gegen den Einschluss der Massnahmen nach Art. 59 bis 61 StGB und Art. 63 StGB wehren wir uns mit Nachdruck.

#### **Art. 12e und Art. 12f**

Wir stufen diese Änderung als unproblematisch ein.

#### **Art. 18 Abs. 2**

Die bisherige Regelung ist zu belassen. Es muss den behandelnden Ärztinnen und Ärzten möglich sein, eine Versetzung in eine psychiatrische Klinik anzuordnen. Hier darf die medizinische Notwendigkeit nicht den Überlegungen der Vollzugseinrichtung untergeordnet werden.

#### **Art. 20 Abs. 1 und 2**

Wir stufen diese Änderung als unproblematisch ein.

#### **Art. 23a**

Wir verstehen die Argumentation der Regierung und befürworten die Regelung.

#### **Art. 23b**



Wir verstehen die Argumentation der Regierung und befürworten die Regelung.

#### **Art. 26 Abs. 1 und 2**

<sup>1</sup> Die Anwendung unmittelbaren Zwangs **und die Verwendung geeigneter Hilfsmittel** ist möglich gegen **eingewiesene Personen**, die sich renitent oder gewalttätig verhalten, zur Verhinderung ihrer Flucht oder zu ihrer Wiederergreifung. *Destabilisierungsgeräte dürfen nicht eingesetzt werden.*

<sup>2</sup> Gegen andere Personen, die sich widerrechtlich auf dem Areal der Vollzugseinrichtung aufhalten, einzudringen oder eingewiesene Personen zu befreien versuchen, ist die Anwendung unmittelbaren Zwangs **und die Verwendung geeigneter Hilfsmittel** zulässig, sofern der damit verfolgte Zweck auf keine andere Weise erreicht werden kann. *Destabilisierungsgeräte dürfen nicht eingesetzt werden.*

Wir lehnen die Nutzung von Destabilisierungsgeräten im Justizvollzug ab, weil uns das Risiko schwerer Verletzungen und bleibender Schäden durch Elektroschocks unverhältnismässig hoch erscheint.

#### **Art. 27 Abs. 1**

Wir befürworten diese Verbesserung.

#### **Art. 29 Abs. 1**

Wir befürworten diese Änderung.

#### **Art. 30**

Wir befürworten die Änderungen in diesem Artikel, sprechen uns aber überdies für die Beibehaltung des bisherigen Abs. 2 aus. Der Grundsatz, dass eine Zwangsmedikation möglichst vermieden werden und die betroffene Person ihre Entscheidungsfreiheit so weit als möglich behalten soll, wollen wir weiterhin im Gesetz verankert wissen.

#### **Art. 34**

Wir befürworten die Änderungen, die uns den Zugang zu medizinischen Behandlungen zu erleichtern scheinen.

#### **Art. 36**

Wir befürworten die klarere Regelung der Rechte der Eingewiesenen in Bezug auf den Verkehr mit der Aussenwelt.

#### **Art. 38**

Wir befürworten die Änderungen in Abs. 1 lit. e und i, sind aber der Meinung, dass Abs. 3 wie bisher beibehalten werden soll. Aussenkontakte und Besuchsrechte, sowie Ausgang



und Urlaub stellen zentrale Rechte von Eingewiesenen dar. Sie sollen nur eingeschränkt werden, wenn sie missbraucht wurden.

#### **Art. 43a**

Selbst wenn sich in der Praxis nie ein Fall ergab, bei dem eine Entbindung vom Amtsgeheimnis abgelehnt wurde, sprechen wir uns gegen die Aufweichung dieses Grundsatzes aus. Wir erhoffen uns dadurch eine präventive Wirkung gegen möglicherweise schikanierende oder missbräuchliche Strafanzeigen.

#### **Art. 44 bis 45a**

Die vorgeschlagenen Änderungen scheinen uns sinnvoll.

#### **Art. 46 Abs. 1**

Um eine sorgfältige Rechtsberatung respektive einen Instanzenzug zu ermöglichen, ist die Frist in Absatz 2 auf 20 Tage zu erhöhen.

#### **Art. 47 Abs. 1**

Um eine sorgfältige Rechtsberatung respektive einen erfolgreichen Instanzenzug zu ermöglichen ist die Frist in Absatz 2 auf 20 Tage zu erhöhen.

#### **Art. 47 Abs. 2**

Um eine sorgfältige Rechtsberatung respektive einen erfolgreichen Instanzenzug zu ermöglichen ist die Frist bei 30 Tagen beizubehalten.

Fristenfenster wie in den Artikeln 46 oder 47 sind die einzigen, innerhalb welcher sich betroffene Personen wehren können. Meist müssen sie erst eine Anwältin oder einen Anwalt suchen, die oder der sich innerhalb der Frist je nachdem vertieft einlesen muss. Die Behörde geniesst bereits einen Wissens- und Machtvorsprung. Es ist nicht notwendig – im Namen vermeintlicher Verfahrensbeschleunigung Fristen kurz zu halten oder gar noch zu kürzen. Das lehnen wir ab.

#### **Art. 14 Abs. 2 EGzZPO**

Dieser Absatz ist zu streichen, ordentliche Staatsanwältinnen sind keine Fachpersonen im Bereich des Jugendstrafrechts. Besteht bei der Jugendanwaltschaft Personalmangel, steht der Kanton in Verantwortung, diesen auf ordentlichem Weg zu beheben.

#### **Art. 16a und 16b EGzZPO**

Wir unterstützen diese Änderung.



**Art. 15 PoIG**

Wir befürworten die Regelungen zur Beratungsstelle für gewaltausübende Personen ausdrücklich.

**Art. 25 Abs. 2 EGzAAG**

Wir befürworten diese Änderung.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns recht herzlich.

Mit freundlichen Grüssen

im Namen der SP Graubünden

Julia Müller  
Grossrätin

Andri Perl  
Grossrat